

INTERPELLATION von Jörg Kündig (FDP, Gossau), Martin Farner-Brandenberger (FDP, Stammheim) und Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)

betreffend Befreiung der Gemeinden von Auflagen «Bäuerliches Bodenrecht»

Der Erwerb von landwirtschaftlichem Boden wird national im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) geregelt. Art. 65 legt fest, dass der Erwerb durch das Gemeinwesen oder dessen Anstalten zu bewilligen ist, wenn er:

- a) zur Erfüllung einer nach Plänen des Raumplanungsrechtes vorgesehenen öffentlichen Aufgabe benötigt wird;
- b) als Realersatz bei Erstellung eines nach Plänen des Raumplanungsrechts vorgesehenen Werkes dient und ein eidgenössisches oder kantonales Gesetz die Leistung von Realersatz vorschreibt.

Im Kanton regeln die Artikel 6 - 11 der LV mit dem Titel «Bäuerliches Boden- und Pachtrecht» diesen Sachverhalt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass im Kanton Zürich eine äusserst strikte Auslegung des Bundesgesetzes erfolgt?
2. Welche Kriterien gelangen im Kanton Zürich zur Anwendung?
3. Wie viele Erwerbgesuche von Gemeinwesen oder deren Anstalten wurden seit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) abgelehnt?
4. Oftmals liegen zwischen einer möglichen öffentlichen Aufgabenerfüllung (BGBB Art. 65 a) oder der Ausrichtung von Realersatz (BGBB Art. 65 b) längere Fristen, oder zum Zeitpunkt des möglichen Landerwerbs zeichnen sich noch keine konkreten Verwendungszwecke im obigen Sinne ab. Wie wird dieser Tatsache im Bewilligungsverfahren Rechnung getragen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Landwirtschaftsverordnung des Kantons Zürich (LV 910.11) dergestalt zu revidieren, dass für die Gemeinden ein erleichterter Sonderstatus für den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden möglich wird.

Jörg Kündig
Martin Farner-Brandenberger
Barbara Franzen

B. Balmer
L. Camenisch
A. Gantner
A. Jäger
S. Rueff

M. Biber
R. Fehr
B. Habegger
A. Moser
Ch. Schucan

M. Bourgeois
B. Frey
C. Hoss
Ch. Müller
Y. Te

H.-P. Brunner
A. Furrer
M. Huber
F. Müller
S. Weber